

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom 23. November 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 9^{bis} Abs. 1

¹ Die Versicherung übernimmt:

- a. die marktüblichen Kosten für die Transporte, die für die Durchführung von Massnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 notwendig sind;
- b. die Mehrkosten, welche Versicherten wegen ihrer Invalidität für den Transport zum Besuch der Volksschule entstehen.

Art. 9^{ter} Abs. 1

¹ Ist der Transport zur nächstgelegenen geeigneten Volksschule wegen der Invalidität nicht möglich oder nicht zumutbar, so richtet die Versicherung bei auswärtiger Unterbringung oder Verpflegung einen Kostgeldbeitrag nach Artikel 8^{bis} aus.

Art. 81^{bis}

Für die Erfassung der Taggelder als Erwerbseinkommen im Sinne der AHV und ihre Eintragung in das individuelle Konto der versicherten Person gelten die Artikel 37 und 38 der Verordnung vom 24. November 2004² zum Erwerbssersatzgesetz (EOV) sinngemäss. Artikel 37 Absätze 1 und 2 EOV ist auch sinngemäss anwendbar auf Eingliederungsstätten, die mit der Auszahlung von Taggeldern betraut werden (Art. 80 Abs. 1).

¹ SR 831.201

² SR 834.11

Art. 108^{quater} Abs. 4

⁴ Das Bundesamt kann einen Zuschlag für die Anstellung von Invaliden in den Organisationen gewähren. Der jährliche Zuschlag beträgt höchstens 2 Prozent des Gesamtbetrages der für das letzte Jahr der vorangehenden Vertragsperiode ausgerichteten Beiträge.

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Artikel 108^{quater} Absatz 4 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

23. November 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz